

dingungen zum Gedeihen zu verschaffen, ein religiöser Eifer, für den die älteren Exemtionsprivilegien ein rühmliches Denkmal bilden. Das Institut der neuen Reformklöster hat sich dann anscheinend rasch über das Frankenreich verbreitet und fränkische Klöster sind nach dem Muster der Iroschotten vielfach reformiert und neu gegründet worden, ohne daß die Iroschotten daran noch persönlichen Anteil hatten.¹ Mit der größeren Verbreitung verlor dieses Institut seinen Ausnahmecharakter und bald setzten die Versuche der Bischöfe ein, seine rechtliche Ausnahmestellung, die allerdings die Klöster der Leitung des Ordinarius fast vollkommen entzogen, einzuschränken. Infolgedessen wird die Zahl der bischöflichen Exemtionsprivilegien alten Schlages am Ausgang des 7. Jh. sehr gering und im Laufe des 8. Jh. verschwinden sie gänzlich. Wenn der Bischof in dieser Zeit ein Klosterprivileg überhaupt erteilte, so tritt das Bestreben zutage, seine Rechte gegenüber dem Kloster genau festzulegen, damit das neugegründete Kloster nicht auf Grund der Freiheiten der älteren exemten mönchischen Organisationen auf zu weitgehende Unabhängigkeit Anspruch mache. Diese veränderte Stellung der Bischöfe läßt sich in Urkunden zuerst in dem Privileg des Aredius v. 683 nachweisen und es ist bemerkenswert, daß LEVILLAIN auf der Suche nach Analogien für die Marculfformel gerade dieses Privileg herangezogen hat, das rechtlich überhaupt keine Exemption mehr darstellt.² Hier findet sich die energische Abwehrstellung gegen die allzuumfassenden Klosterfreiheiten zum ersten Male, die bei Marculf aber in schon abgeschwächter Form festzustellen ist, es ist dies ein Anhaltspunkt für die Entstehung der Sammlung frühestens am Ende des 7. Jh. Aber diese Beobachtung steht keineswegs vereinzelt da, es gehört in diesen Zusammenhang, daß bei Marculf von den Iroschotten und ihren Besonderheiten keine Rede mehr ist, in der Umarbeitung der Urkunde Dagoberts sind ihre Spuren sogar planmäßig ausgetilgt worden.³ In Verbindung hiermit steht die sehr erweiterte Aufzählung der Vorbilder, die bei Marculf sehr verallgemeinernd lautet *monasteria . . . innumerabilia per omne regnum Francorum sub libertatis privilegium videntur consistere* (Form. S. 39¹³). In gleicher Weise ist es charakteristisch für eine spätere Zeit, daß in Formel I, 1 u. 2 unter den Personen, deren Ver-

¹) Vgl. HAUCK. KG. 1³+4, 310f. S. 112 N. 3.

²) LEVILLAIN S. 37.

³) Vgl.